

Ausgabe 07/2019

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Gebühr entsteht
nur einmal

Mehrfacher Anfall der Zusätzlichen Gebühr in Strafsachen

I. Mehrfacher Anfall in derselben Angelegenheit

In derselben Angelegenheit können nach § 15 Abs. 2 RVG die Gebühren des Anwalts nur einmal anfallen. Daher kann in derselben Angelegenheit die Zusätzliche Gebühr zwar mehrfach ausgelöst werden, aber nur einmal entstehen.

Beispiel: Mehrmalige Einstellung in demselben Verfahrensabschnitt

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wird mangels Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO auf Betreiben des Verteidigers eingestellt. Später werden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Die Staatsanwaltschaft stellt später mit Zustimmung des Amtsgerichts das Verfahren nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße ein, die auch geleistet wird.

Die Zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV ist jetzt zwar zweimal ausgelöst worden. Insgesamt entsteht sie jedoch nur einmal (§ 15 Abs. 2 RVG).

Zu rechnen ist wie folgt:

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV		200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV		165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV		165,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	550,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		104,50 EUR
Gesamt		654,50 EUR

Gebühr kann
mehrfach entstehen

II. Mehrfacher Anfall in verschiedenen Angelegenheiten

Da der Verteidiger in jeder Angelegenheit seine Gebühren und Auslagen gesondert erhält, kann er die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV in verschiedenen Angelegenheiten auch mehrmals verdienen.

Beispiel: Mehrmalige Einstellung in verschiedenen Verfahrensabschnitten

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wird mangels Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO auf Betreiben des Verteidigers eingestellt. Auf die Beschwerde des Anzeigenerstatters werden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Es wird Anklage erhoben. Außerhalb der Hauptverhandlung erreicht der Verteidiger eine Einstellung nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße, die auch geleistet wird, sodass das Verfahren endgültig eingestellt wird.

Fortsetzung
des Verfahrens
ist unerheblich

Zunächst hat der Anwalt im vorbereitenden Verfahren die Zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV verdient, da die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO keine vorläufige Einstellung ist. Dass das Verfahren später wieder aufgenommen wurde, ist unerheblich.

Wird unter Mitwirkung des Verteidigers das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und ist dadurch eine zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 4141 VV entstanden, so fällt diese nicht wieder weg, wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wieder aufnimmt.

AG Tiergarten, Beschl. v. 26.2.2014 – (257 Ds) 261 Js 2796/12 (54/13), 257 Ds 54/13, AGS 2014, 273 = zfs 2014, 290 = RVGreport 2014, 232 = NJW-Spezial 2014, 381 = RVGprof. 2014, 156

Zusätzliche Gebühr bei Einstellung trotz anschließender Fortsetzung des Verfahrens

1. Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO erkennbar mit dem Ziel der endgültigen Erledigung ein, wird die Hauptverhandlung infolge dieses Verfahrensablaufs (zunächst) entbehrlich, was für den Anfall der Befriedungsgebühr gem. Nr. 4141 VV ausreichend ist.

2. Wenn anschließend das Verfahren auf Beschwerde des Anzeigenerstatters hin wieder aufgenommen und Anklage erhoben wird, hat dies auf die bereits entstandene Zusatzgebühr keinen Einfluss.

AG Erding, Beschl. v. 31.5.2016 – 7 Ds 310 Js 18243/14, AGS 2017, 180 = StraFo 2016, 436

Zu rechnen ist wie folgt:

I. Vorbereitendes Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV		200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV		165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV		165,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	550,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		104,50 EUR
Gesamt		654,50 EUR

Im gerichtlichen Verfahren ist die Zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV durch die Einstellung nach § 153a StPO erneut ausgelöst worden. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 RVG steht jetzt dem erneuten Anfall dieser Gebühr nicht entgegen, da es sich bei vorbereitendem Verfahren und gerichtlichem Verfahren um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt, wie in § 17 Nr. 10 RVG ausdrücklich klargestellt worden ist.

Zu rechnen ist hier wie folgt:

II. Verfahren vor dem Amtsgericht

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV		165,00 EUR
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV		165,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	350,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		66,50 EUR
Gesamt		416,50 EUR

Ebenso verhält es sich, wenn nach einer Einstellung im vorbereitenden Verfahren die Sache wieder aufgenommen und angeklagt wird, das Gericht jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt. Dann entsteht die Zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 4141 VV

Sofern zunächst im vorbereitenden Verfahren eine – nicht nur vorläufige Einstellung – nach § 170 Abs. 2 StPO und nach Wiederaufnahme im gerichtlichen Verfahren ein Beschluss über die Nichteröffnung des Hauptverfahrens jeweils unter Mitwirkung des Verteidigers herbeigeführt und dadurch eine Hauptverhandlung vermieden wird, erhält der Verteidiger in demselben Verfahren insgesamt zwei Gebühren nach § 84 Abs. 2 BRAGO [jetzt Nr. 4141 VV].

LG Offenburg, Beschl. v. 13.10.1998 – Qs 62/98 JurBüro 1999, 82 = Rpfleger 1999, 38

Gebühr kann sogar drei Mal anfallen

Denkbar ist sogar, dass die Zusätzliche Gebühr ein drittes Mal anfällt, nämlich dann, wenn auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft das Beschwerdegericht das Hauptverfahren eröffnet und die Sache sich dann im Berufungsverfahren durch Einstellung oder Berufungsrücknahme erledigt.

Mehrfacher Anfall der Zusätzlichen Gebühr

1. Die Zusätzliche Gebühr kann in jedem Verfahrensstadium erneut entstehen.
2. Wird das Ermittlungsverfahren mangels Tatverdacht eingestellt und auf die Beschwerde des Anzeigenerstatters wieder aufgenommen, bleibt die Zusätzliche Gebühr bestehen.
3. Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, so bleibt auch hier die Zusätzliche Gebühr bestehen, wenn auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin das Hauptverfahren doch eröffnet wird.

OLG Köln, Beschl. v. 18.10.2017 – III-2 Ws 673/17, AGS 2018, 12 = zfs 2018, 43 = StraFo 2018, 43 = JurBüro 2018, 136 = RVGreport 2018, 23 = NJW-Spezial 2018, 28

Beispiel: Einstellung, Nichteröffnung und Berufungsrücknahme

Aufgrund einer Strafanzeige hatte die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die Angeklagte eingeleitet, in dem sich Rechtsanwalt zum Verteidiger bestellt hatte. Er hatte schriftsätzlich Stellung genommen und die Einstellung des Verfahrens beantragt. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Auf die Beschwerde des Anzeigenerstatters wurde das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen und Anklage erhoben. Der Strafrichter hat die Eröffnung des Verfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das LG die amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben, die Anklage zugelassen und das Hauptverfahren vor dem AG eröffnet. In der Hauptverhandlung wurde die Angeklagte freigesprochen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat die Staatsanwaltschaft später wieder zurückgenommen.

I. Vorbereitendes Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV		200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV		165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV		165,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	550,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		104,50 EUR
Gesamt		654,50 EUR

II. Verfahren vor dem Amtsgericht

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV		165,00 EUR
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV		165,00 EUR
3. Teminsgebühr, Nr. 4108 VV		275,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	625,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		118,75 EUR
Gesamt		743,75 EUR

III. Berufungsverfahren

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4124 VV		320,00 EUR
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4124 VV		320,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	660,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		125,40 EUR
Gesamt		785,50 EUR

Berechnung des Erledigungswerts nach Inanspruchnahme des Kaskoversicherers

Im Rahmen einer Verkehrsunfallregulierung kommt es mitunter vor, dass sich die Regulierung durch den eintrittspflichtigen gegnerischen Haftpflichtversicherer hinzieht und nunmehr vorab der eigene Kaskoversicherer in Anspruch genommen werden muss, da der Mandant nicht in der Lage ist, die Reparaturkosten vorzufinanzieren.

Es stellt sich dann die Frage, wie sich dies auf den Erledigungswert auswirkt.

Beispiel: Außergerichtliche Vertretung – Haftpflicht und Kaskoabrechnung (zwischenzeitliche Inanspruchnahme des Kaskoversicherers)

Der Anwalt ist mit einer Verkehrsunfallschadenregulierung beauftragt (Gesamtschaden: 15.000,00 EUR). Da der Haftpflichtversicherer zunächst nicht zahlt, wird der Anwalt beauftragt, den Sachschaden (10.000,00 EUR) abzgl. 300,00 EUR Selbstbeteiligung mit dem Kaskoversicherer zu regulieren. Anschließend zahlt der Haftpflichtversicherer den Restbetrag i.H.v. 5.300,00 EUR.

Häufig wird hier argumentiert, maßgebend sei der Erledigungswert und dieser berechne sich danach, was der Versicherer habe zahlen müssen. Daraus wiederum folge, dass der Haftpflichtversicherer die Anwaltskosten nur nach einem Wert von 5.300,00 EUR zu ersetzen habe, da ja nur dieser Betrag von dem Haftpflichtversicherer letztlich gezahlt worden sei.

Diese Betrachtung greift jedoch zu kurz. Der Erledigungswert richtet sich nicht nach der Summe aller Ansprüche, die bezahlt worden sind, sondern nach der Summe aller berechtigten Ansprüche. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied.

Im zugrundeliegenden Fall ergeben sich nämlich berechnete Ansprüche des Geschädigten in Höhe von 15.000,00 EUR. Zwar sind nur 5.300,00 EUR an den Geschädigten gezahlt worden. I.Ü. ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den Kaskoversicherer übergegangen. Der Schaden hat sich also nur verlagert.

Daher beläuft sich der Erledigungswert hier auf 15.000,00 EUR.

Berechnung des Erledigungswerts nach Inanspruchnahme des Kaskoversicherers

Die nach einem Verkehrsunfall zu ersetzenden Anwaltskosten richten sich auch dann nach dem vollen Schadensbetrag, wenn der Geschädigte seinen Anwalt zunächst beauftragt, den Sachschaden mit dem Kaskoversicherer zu regulieren und dieser den Sachschaden mit Ausnahme der Selbstbeteiligung ausgleicht, sodass der Haftpflichtversicherer nur noch den Restbetrag zu zahlen hat.

LG Arnsberg, Urt. v. 11.5.2016 – 3 S 117/15, AGS 2016, 290 = Schaden-Praxis 2016, 345 = NZV 2016, 478 = NJW-RR 2016, 1504 = NJW-Spezial 2016, 444 = Verkehrsrecht aktuell 2016, 149

Berechnung des Erledigungswerts nach Inanspruchnahme des Kaskoversicherers

Die vom Schädiger zu ersetzenden Anwaltskosten nach Regulierung eines Verkehrsunfallschadens bemessen sich nach dem Erledigungswert. Dieser Wert bemisst sich nach der Höhe der zur Auftragserteilung berechtigten Schadensersatzansprüche. Eine spätere Zahlung des Kaskoversicherers, die zur Reduzierung der Schadensersatzansprüche führt, hat keine Auswirkungen auf die zu erstattenden Kosten.

AG Hamburg-Barmbek, Urt. v. 17.11.2016 – 810 C 558/15, AGkompakt 2018, 26 = DV 2017, 138

Erledigungswert richtet sich nach den berechtigten Ansprüchen

Vertretung mehrerer Geschädigter im Rahmen der Verkehrsunfallregulierung

Im Rahmen einer Verkehrsunfallregulierung kommt es häufig vor, dass der Anwalt nicht nur einen einzigen Geschädigten vertritt, sondern gleich mehrere. Der klassische Fall ist der, dass der Eigentümer den Sachschaden am Fahrzeug geltend macht und der Fahrer den ihm entstandenen Personenschaden. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie abzurechnen ist und in welchem Umfang der gegnerische Versicherer die angefallenen Kosten erstatten muss.

In der Sache geht es darum, ob die Vertretung für die verschiedenen Auftraggeber als eine Angelegenheit anzusehen ist, oder ob mehrere Angelegenheiten vorliegen.

I. Ausgangsfall

Vertritt der Anwalt nur einen einzigen Geschädigten, so erhält er hierfür eine Geschäftsgebühr aus dem Gesamtwert aller Gegenstände.

Soweit der gegnerische Versicherer zur Schadensregulierung verpflichtet ist, ist er grds. auch verpflichtet, die dabei anfallenden Anwaltsgebühren zu übernehmen. Er muss die Gebühren allerdings nicht aus dem Auftragswert übernehmen, sondern aus dem Erledigungswert. Im optimalen Fall stimmen beide Werte überein.

Beispiel: Außergerichtliche Vertretung

Der Anwalt wird mit der außergerichtlichen Regulierung eines Verkehrsunfalls (Schaden: 8.000,00 EUR) beauftragt. Die Sache ist weder umfangreich noch schwierig.

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	684,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

Soweit der gegnerische Versicherer den gesamten Schaden reguliert, muss er diese Kosten auch übernehmen. Soweit er nur für einen geringeren Schadensbetrag eintrittspflichtig ist, hat er die Geschäftsgebühr nach einem entsprechend geringeren Wert zu ersetzen.

Abwandlung

Wie vorausgegangen Beispiel. Der Versicherer wendet ein Mitverschulden von 20% ein und reguliert nur 6.000,00 EUR. Der Geschädigte akzeptiert den Einwand der Mithaftung.

Der Mandant schuldet die gleiche Vergütung wie im vorangegangenen Beispiel.

Der Versicherer schuldet Kostenerstattung jedoch nur nach dem geringeren Wert von 6.000,00 EUR, also in folgender Höhe:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	455,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	475,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	90,25 EUR
	Gesamt	565,25 EUR

II. Vertretung mehrerer Geschädigter wegen desselben Gegenstands

Vertritt der Anwalt mehrere Geschädigte wegen desselben Gegenstands, greift die Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV. Der Anwalt erhält dann eine um 0,3 je weiteren Auftraggeber er-

Einfache Geschäftsgebühr bei einem Auftraggeber

Ersatzpflicht richtet sich nach Erledigungswert

Geschäftsgebühr erhöht sich

höhte Geschäftsgebühr. Solche Fälle können sich ergeben, wenn das beschädigte Fahrzeug im Miteigentum mehrerer Personen stand. Vergleichbare Fällen treten auf, wenn anlässlich des Unfalls sonstige Gegenstände beschädigt worden sind, etwa der Gartenzaun eines im Miteigentum mehrerer Eigentümer stehenden Grundstücks. Schließlich können solche Fälle auch dann auftreten, wenn der Geschädigte beim Unfall verstorben ist und nunmehr die Erben übergegangene Ansprüche geltend machen.

Beispiel: Außergerichtliche Vertretung, mehrere Auftraggeber, derselbe Gegenstand

Der Anwalt wird von zwei Miteigentümern mit der außergerichtlichen Regulierung eines Verkehrsunfalls (Schaden am gemeinsamen Fahrzeug: 8.000,00 EUR) beauftragt. Die Sache ist durchschnittlich, aber umfangreich.

1.	1,6-Geschäftsgebühr, Nrn. 2300, 1008 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	820,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	840,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	159,75 EUR
	Gesamt	1.000,55 EUR

III. Vertretung mehrerer Geschädigter wegen verschiedener Gegenstände

Regelmäßig zu Streitigkeiten führt der Fall, dass der Anwalt von mehreren Auftraggebern beauftragt wird, die jeweils eigene Schadensersatzansprüche geltend machen.

Es stellt sich dann die Frage, ob eine Angelegenheit vorliegt oder mehrere Angelegenheiten abzurechnen sind.

Wie hier richtig abzurechnen ist, hängt davon ab, welcher Auftrag erteilt worden ist.

Beispiel: Außergerichtliche Vertretung – Mittelgebühr, mehrere Auftraggeber, verschiedene Gegenstände

Der Anwalt wird von zwei Geschädigten mit der außergerichtlichen Regulierung eines Verkehrsunfalls beauftragt, und zwar Sachschaden Eigentümer: 3.000,00 EUR; Schmerzensgeld Fahrer: 2.000,00 EUR). Die Sache ist durchschnittlich, aber umfangreich.

Haben die Geschädigten dem Anwalt einen gemeinschaftlichen Auftrag erteilt, dann kann auch nur eine Angelegenheit abgerechnet werden. Eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV tritt dann nicht ein. Vielmehr werden die jeweiligen Schadenspositionen der verschiedenen Auftraggeber addiert.

a) Gesamtabrechnung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 5.000,00 EUR)	454,50 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	474,50 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	90,16 EUR
	Gesamt	564,65 EUR

Werden dagegen – wie in aller Regel – gesonderte Aufträge erteilt, ist auch gesondert abzurechnen. Es liegen dann mehrere Angelegenheiten vor.

Eine oder zwei Angelegenheiten?

Es kommt auf den Auftrag an

Bei gemeinschaftlichem Auftrag nur eine Angelegenheit

Bei getrennten Aufträgen gesonderte Abrechnung

Einhellige Rechtsprechung

b) Getrennte Abrechnung

I. Abrechnung gegenüber dem Halter

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 3.000,00 EUR)	301,50 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	321,50 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	61,09 EUR
	Gesamt	382,59 EUR

II. Abrechnung gegenüber dem Fahrer

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 2.000,00 EUR)	225,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
	Zwischensumme	245,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	46,55 EUR
	Gesamt	291,55 EUR
	Gesamt I. + II.	674,14 EUR

Dies entspricht der einhelligen Rechtsprechung.

Getrennte Vertretung mehrerer Geschädigter aus demselben Verkehrsunfall

Die anwaltliche Vertretung zweier Geschädigter eines Verkehrsunfalls stellt keine einheitliche Angelegenheit dar, wenn der Rechtsanwalt von beiden Geschädigten getrennt mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt wird, die Mandate unter zwei verschiedenen Aktenzeichen geführt werden und die Korrespondenz mit der gegnerischen Versicherung in getrennten Briefen erfolgt.

AG Hannover, Urt. v. 29.8.2011 – 526 C 3807/11, SVR 2011, 458

Rechtsanwaltsgebührenanspruch bei Vertretung mehrerer Geschädigter

1. Vertritt der Anwalt mehrere aus demselben Verkehrsunfall Geschädigte, die jeweils eigene Schadensersatzansprüche geltend machen, so sind verschiedene Angelegenheiten gegeben, sodass der Anwalt seine Gebühren jeweils gesondert aus den Werten der einzelnen Schadensersatzansprüche abrechnen kann.

2. Die Geschädigten sind nicht verpflichtet, den Anwalt gemeinsam zu beauftragen.

AG Mülheim, Urt. v. 3.5.2012 – 23 C 1958/11, AGS 2012, 375 = NJW-Spezial 2012 507

Kostenerstattung bei Schadensregulierung für mehrere Auftraggeber

Die Anwaltsbeauftragung nach einem Kfz-Unfall durch den Fahrzeughalter für die Regulierung des Sachschadens und die Beauftragung durch den Unfallverletzten hinsichtlich der erlittenen Verletzungen stellt keine einheitlich abzurechnende Angelegenheit dar. Die Beauftragung des Rechtsanwalts erfolgt zwar aufgrund eines einheitlichen Lebenssachverhalts, allerdings durch zwei verschiedene Auftraggeber wegen unterschiedlicher Schäden. Die beiden Mandate betreffen nicht dieselbe Angelegenheit i.S.v. § 7 RVG.

AG Landshut, Urt. v. 24.9.2014 – 10 C 1002/14, AGS 2015, 542

Vertretung von Eheleuten

Diese Grundsätze gelten auch bei getrennter Vertretung von Eheleuten.

Getrennte Schadensregulierung für Eheleute

1. Macht der Anwalt aus einem Verkehrsunfall für den Ehemann dessen Schadensersatzansprüche hinsichtlich des Sachschadens geltend und für die Ehefrau deren An-

sprüche auf Ersatz des Personenschadens, liegen zwei verschiedene Angelegenheiten vor, wenn diese gesonderte Aufträge erteilt haben.

2. Der gegnerische Haftpflichtversicherer ist verpflichtet, diese Kosten des getrennten Vorgehens zu erstatten.

LG Passau, Urt. v. 29.4.2015 – 3 S 101/14, NJW-Spezial 2015, 509 = NJW-RR 2015, 1216 = NZV 2016, 38

Mehrere Angelegenheiten bei Schadensregulierung für mehrere Geschädigte

1. Vertritt der Anwalt mehrere aus demselben Verkehrsunfall Geschädigte, die jeweils eigene Schadensersatzansprüche geltend machen, so sind verschiedene Angelegenheiten gegeben, sodass der Anwalt seine Gebühren jeweils gesondert aus den Werten der einzelnen Schadensersatzansprüche abrechnen kann.

2. Die Geschädigten sind nicht verpflichtet, den Anwalt gemeinsam zu beauftragen.

AG Passau, Urt. v. 4.8.2015 – 18 C 2166/14, AGS 2016, 2 = NJW-Spezial 2016, 60

Getrennte Unfallschadenregulierung für Fahrer und Halter

1. Vertritt der Anwalt mehrere aus demselben Verkehrsunfall Geschädigte, die jeweils eigene Schadensersatzansprüche geltend machen, so sind verschiedene Angelegenheiten gegeben, sodass der Anwalt seine Gebühren jeweils gesondert aus den Werten der einzelnen Schadensersatzansprüche abrechnen kann.

2. Die Geschädigten sind nicht verpflichtet, den Anwalt gemeinsam zu beauftragen.

AG Aichach, Urt. v. 5.1.2016 – 102 C 908/15, AGS 2016, 205 = zfs 2016, 347 = RVGreport 2016, 176

Unfallschadenregulierung für Eheleute als zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten

Wenn ein Rechtsanwalt für Eheleute aufgrund desselben Unfallereignisses tätig wird, liegt nicht dieselbe Angelegenheit i.S.v. §§ 7, 15 RVG vor, sodass er beide Angelegenheiten getrennt abrechnen kann, wenn er getrennt beauftragt wird und die Ansprüche der Mandanten getrennt geltend macht und die geltend gemachten Ansprüche sich auf unterschiedliche Schadenspositionen beziehen, die sich auch nicht teilweise überschneiden (hier: Ehemann Sachschadensersatzanspruch, Ehefrau Schmerzensgeldanspruch).

AG Bochum, Urt. v. 8.3.2016 – 47 C 466/15, AGS 2016, 506 = zfs 2016, 349 = RVGreport 2016, 217

Ebenso bejaht die Rechtsprechung die getrennte Abrechnung bei Vertretung von Vater und Kind.

Vertretung von Eltern und Kind

Getrennte Unfallschadenregulierung für Vater und Kind

1. Eine einheitliche Angelegenheit i.S.d. §§ 7, 15 RVG liegt vor, wenn ein Auftrag, ein Tätigkeitsrahmen sowie ein innerer Zusammenhang vorliegen. Beim Fehlen einer dieser Voraussetzungen liegen mehrere Angelegenheiten vor.

2. Beauftragen ein Vater und dessen volljähriges Kind nach einem (gemeinsamen) Verkehrsunfall unabhängig voneinander denselben Rechtsanwalt mit der Durchsetzung verschiedener Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, die aus demselben Unfallgeschehen herrühren, so liegt keine einheitliche Angelegenheit i.S.v. §§ 7, 15 RVG vor, d.h. der Bevollmächtigte wird hierbei nicht „in derselben Angelegenheit“ tätig, da es schon an einem einheitlichen Auftrag fehlt.

AG Bielefeld, Urt. v. 29.9.2017 – 401 C 158/17, Verkehrsrecht aktuell 2018, 19

Erst Recht muss man von getrennten Angelegenheiten ausgehen müssen, wenn Arbeitgeber (Sachschaden) und Arbeitnehmer (Schmerzensgeld) vertreten werden. Würde man hier vom Arbeitnehmer verlangen, dass er mit dem Arbeitgeber ein gemeinsames Mandat erteilt, hätte dies zur Folge, dass der Arbeitgeber nicht nur über den aktuellen Gesundheitszustand seines Arbeitnehmers Informationen erhält, sondern u.U. auch zur Krankenvorgeschichte. Dass man einem Arbeitgeber nicht zumuten kann, solche Informationen seinem Arbeitgeber zugänglich zu machen, dürfte auf der Hand liegen.

Gesonderte Angelegenheiten bei Unfallschadenregulierung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Wird der Anwalt einerseits vom Arbeitgeber mit der Regulierung des Sachschadens beauftragt und parallel hierzu vom Arbeitnehmer mit der Regulierung seines Personenschadens, liegen verschiedene Angelegenheiten vor, sodass der Haftpflichtversicherer des Schädigers die Anwaltsgebühren aus den einzelnen Gegenstandswerten gesondert zu ersetzen hat.

AG Weilburg, Urt. v. 6.11.2018 – 5 C 451/17, AGS 2019, 264

Unfallschadenregulierung für Fahrer und Halter

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts nach einem Kfz-Unfall durch den Fahrzeughalter für die Regulierung des Sachschadens und die Beauftragung durch den Unfallverletzten hinsichtlich der erlittenen Verletzungen stellt keine einheitlich abzurechnende Angelegenheit dar. Vielmehr liegt eine Beauftragung durch zwei verschiedene Auftraggeber wegen unterschiedlicher Schäden vor. Die erteilten Aufträge betreffen nicht dieselbe Angelegenheit i.S.v. § 7 RVG.

AG Lörrach, Urt. v. 18.2.2019 – 6 C 1185/18, AGS 2019, 355

Praxishinweis

Der Anwalt sollte darauf bedacht sein, die Auftragserteilung zu dokumentieren, also insbesondere klarzustellen, dass ihm verschiedene Aufträge erteilt werden. Er sollte sich gesonderte Vollmachten erteilen lassen und gesonderte Akten anlegen. Darüber hinaus sollte die Korrespondenz mit dem gegnerischen Versicherer auch für jeden Geschädigten getrennt geführt werden.

Getrenntes Vorgehen ist erstattungsfähig

IV. Erstattungspflicht

Nach ebenso einhelliger Auffassung ist der gegnerische Versicherer bei getrennter Beauftragung durch die einzelnen Geschädigten auch verpflichtet, getrennte Kostenerstattung zu leisten.

Insbesondere liegt kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht mehrerer Geschädigter vor, wenn diese den Anwalt nicht gemeinschaftlich, sondern getrennt beauftragen.

Keine Hinweispflicht des Anwalts

V. Hinweispflicht des Anwalts?

Das AG München hatte seinerzeit die Auffassung vertreten, dass der Anwalt verpflichtet sei, die Geschädigten darauf hinzuweisen, dass ein getrenntes Vorgehen zu höheren Vergütungsansprüchen führe und dass der Anwalt sich schadenersatzpflichtig mache, wenn er diesen Hinweis nicht erteile.

Hinweispflicht des Anwalts

Wenn es ein Anwalt, der mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen mehrerer Verkehrsunfallgeschädigter beauftragt ist, unterlässt, seine Mandanten darauf hinzuweisen, dass bei einer getrennten Durchführung der beiden Aufträge erhöhte Gebührenansprüche entstehen, liegt eine zum Schadenersatz verpflichtende positive Vertragsverletzung des Mandatsverhältnisses vor. Anderes kann allenfalls dann gelten,

wenn zwingende oder zweckmäßige Gesichtspunkte erkennbar vorliegen, die eine getrennte Behandlung der Mandate rechtfertigen.

AG München, Urt. v. 25.3.1993 – 272 C 20450/92, AGS 1993, 42 = zfs 1993, 273 = JurBüro 1993, 671

Soweit ersichtlich, wird diese Auffassung heute jedoch nicht mehr vertreten. Sie ist auch unzutreffend. Da eine getrennte Kostenerstattung – wie unter IV. ausgeführt – in Betracht kommt, kann ein Verstoß gegen die Hinweispflicht gar nicht zu einem Schaden führen.

VI. Problem Interessenkollision

Bei alledem muss der Anwalt, wenn er mehrere Auftraggeber vertreten will, vorab prüfen, ob er die Vertretung sämtlicher Geschädigter übernehmen kann oder ob er nicht in die Gefahr einer Interessenkollision läuft. So kann sich eine solche Interessenkollision ergeben, wenn ein Geschädigter zugleich dem anderen als Schädiger haften kann, wenn also z.B. der Eigentümer unter Umständen auch Ansprüche gegen den Fahrer hat, weil dieser unter Alkoholeinfluss gefahren ist oder z.B. wenn der Fahrer unter Umständen Ansprüche gegen den Eigentümer hat, weil dieser ihm ein nicht verkehrstüchtiges Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat. Kommt es zu einer solchen Interessenkollision, dann entfallen sämtliche Vergütungsansprüche.

Gefahr der Interessenkollision vermeiden

Interessenkollision

Ein Rechtsanwalt vertritt entgegen § 43a Abs. 4 BRAO widerstreitende Interessen, wenn er mehrere Geschädigte eines Verkehrsunfalls vertritt, von denen einer dem anderen zugleich als Schädiger neben dem in Anspruch genommenen Schädiger gesamtschuldnerisch haften kann.

LG Saarbrücken, Urt. v. 16.1.2015 – 13 S 124/14, AGS 2015, 155 = BRAK-Mitt 2015, 142 = NJW-Spezial 2015, 20

Daher ist hier Vorsicht geboten. Ggfs. sollte zunächst das Mandat nur für einen der Geschädigten angenommen werden und mit der Übernahme des weiteren Mandats abgewartet werden, bis die Gefahr einer Interessenkollision ausgeräumt ist.

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen